

# Verzichtserklärung

Wird ein privater Flug ohne Entgelt, also aus reiner Gefälligkeit ausgeführt, so kann kein Flugschein ausgestellt werden. Sollte dennoch ein Flugschein ausgestellt werden, so hat er keine Wirkung. Um die Haftung zu beschränken, kann bei solchen unentgeltlichen Privatflügen nur noch eine Verzichtserklärung des Passagiers im Rahmen des gesetzlich Zulässigen verlangt werden.

Abgesehen davon, dass zahlreiche Passagiere keine solche Verzichtserklärung unterschreiben, muss an dieser Stelle ausdrücklich auf die begrenzte Wirkung einer Verzichtserklärung hingewiesen werden. Gegenüber den Hinterbliebenen eines getöteten Passagiers ist die Verzichtserklärung im Hinblick auf Versorger- und Genugtuungsansprüche nämlich wirkungslos! Nachstehend ein Beispiel einer möglichen Verzichtserklärung.

<b>Verzichtserklärung</b>	
<b>des Fluggastes gegenüber dem Piloten eines Luftfahrzeuges</b>	
<p>Der unterzeichnende Fluggast erklärt hiermit freiwillig, dass er auf allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen im Zusammenhang mit dem bezeichneten Flug gegenüber dem nachfolgend genannten Piloten verzichtet, soweit dies nach Gesetz zulässig ist. Der Fluggast ist sich über die Tragweite dieser Verzichtserklärung bewusst.</p>	
<b>Der Fluggast:</b>	
Name, Vorname:	_____
Adresse:	_____
PLZ/Wohnort:	_____
<b>Der Pilot:</b>	
Name, Vorname:	_____
Adresse:	_____
PLZ/Wohnort:	_____
<b>Vorgesehener Flug:</b>	
Datum des Fluges:	_____
Typ des Luftfahrzeuges:	_____
Abgangsort:	_____
Bestimmungsort:	_____
Ev. Zwischenlandungen:	_____
<b>Ort und Datum:</b>	<b>Der verzichtende Fluggast:</b>
_____	_____